

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BKA-405.710/0002-IV/5/2017

Bericht
des Bundeskanzlers und
des Bundesministers für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
an das Parlament
zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2017 und
zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2016/17
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Stand 17.1.2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Tagungen des Europäischen Rates	5
III.	Europäisches Semester	8
IV.	Zukunft Europas inklusive einer vertieften und fairen Wirtschafts- und Währungsunion	9
V.	Weitere institutionelle Fragen	12
VI.	Kohäsion-/ Regional-/ Territorialpolitik	17
VII.	Datenschutz	21
VIII.	Informations- und Kommunikationstechnologie	24
IX.	Vernetzter Digitaler Binnenmarkt	26
X.	Audiovisuelles	29
XI.	Kultur	32
XII.	Förderung der Gleichbehandlung	37

I. Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG berichtet jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jeden Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Kommission und im 18-Monatsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Der vorliegende Bericht ist ein gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien.

Arbeitsprogramm der Kommission für 2017

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2017 wurde am 25. Oktober 2016 im Kollegium angenommen. Die in dessen Hauptteil genannten zehn Prioritäten für 2017 sind wie bereits in den vergangenen zwei Jahren an den politischen Leitlinien Präsident Junckers („Zehn Prioritäten der Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel“) orientiert und lauten wie folgt: neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen; ein vernetzter digitaler Binnenmarkt; eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik; ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis; eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion; Handel: ein vernünftiges und ausgewogenes Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten; auf gegenseitigem Vertrauen fußender Raum des Rechts und der Grundrechte; auf dem Weg zu einer neuen Migrationspolitik; mehr Gewicht auf der internationalen Bühne; eine Union des demokratischen Wandels.

Die Anhänge listen die konkreten Vorhaben auf:

- Anhang I: Neue Initiativen
- Anhang II: REFIT-Initiativen
- Anhang III: Vorrangige anhängige Vorschläge
- Anhang IV: Rücknahmen
- Anhang V: Aufhebungen.

18-Monatsprogramm des Rates für 2016/2017

Das 18-Monatsprogramm des Rates für den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 30. Juni 2017 wurde von den Präsidentschaften Niederlande, Slowakei und Malta und der Hohen Vertreterin, die den Vorsitz im Rat (Auswärtige Angelegenheiten) führt, gemeinsam erstellt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Erreichung eines integrativen, intelligenten und nachhaltigen Wachstums, von Arbeitsplätzen und Wettbewerbsfähigkeit. Den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung soll Rechnung getragen werden.

Das Programm gliedert sich in fünf Bereiche: eine Union der Arbeitsplätze, des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit; eine Union, die jeden ihrer Bürger befähigt und schützt; auf dem Weg zu einer Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik; eine Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; die Union als starker globaler Akteur.

Die maltesische Präsidentschaft hat für das erste Halbjahr 2017 ein Programm mit folgenden Schwerpunkten vorgelegt: Migration, Binnenmarkt, Sicherheit, soziale Eingliederung, Europas Nachbarn sowie Maritimes.

In der zweiten Jahreshälfte 2017 übernimmt Estland die Ratspräsidentschaft. Das Programm der nachfolgenden drei Präsidentschaften Estland, Bulgarien und Österreich, das den Zeitraum Juli 2017 bis Dezember 2018 abdecken wird, befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

Angesprochene Themenbereiche

Im Arbeitsprogramm der Kommission und / oder im 18-Monatsprogramm des Rates werden die nachfolgend dargestellten Themen angesprochen, für die das Bundeskanzleramt – teils gemeinsam mit anderen Ressorts – zuständig ist.

II. Tagungen des Europäischen Rates

Die regulären Tagungen des Europäischen Rates (ER) im Jahr 2017 finden zu folgenden Terminen statt:

- 9./10. März 2017
- 22./23. Juni 2017
- 19./20. Oktober 2017
- 14./15. Dezember 2017

Im 1. Halbjahr 2017 hat Malta die Ratspräsidentschaft inne, im 2. Halbjahr 2017 übernimmt Estland. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass schwerpunktmäßig erneut die Bewältigung der Flüchtlingskrise sowie die Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf der Agenda der Tagungen stehen werden. Zudem ist am 3. Februar 2017 ein informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU-27 in Valletta / Malta geplant, und am 24. / 25. März finden die 60-Jahr-Feierlichkeiten der Römischen Verträge in Rom statt.

Ein zentrales Thema im Jahr 2017 ist auch der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Die britische Premierministerin Theresa May hat die Übermittlung der Austrittsmitteilung gemäß Art. 50 EUV bis spätestens Ende März 2017 angekündigt. Nach Übermittlung der Austrittsmitteilung durch das Vereinigte Königreich (UK) geht das Generalsekretariat des Rates von einem Zeitraum von ca. 4 Wochen zur Abstimmung der Leitlinien des Europäischen Rates aus. Sofern die Notifikation planmäßig im Frühjahr 2017 erfolgt, könnte ein Sonder-ER im April die Leitlinien annehmen. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit UK ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen von UK zur Union berücksichtigt wird.

3. Februar 2017: Informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU-27

Die Staats- und Regierungschefs der EU-27 einigten sich im Rahmen ihrer informellen Tagung am 16. September 2016 auf die Erklärung von Bratislava,

inklusive einer Roadmap. Die in der Erklärung genannten Schwerpunktbereiche umfassen Migration / Außengrenzen, interne und externe Sicherheit sowie wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklungen, inklusive Jugend. Darüber hinaus kamen sie überein, Anfang 2017 wieder im Format EU27 – in Valletta – informell zusammenzutreffen. Der Schwerpunkt hierbei wird auf die externen Aspekte der Migration gelegt.

9./10. März 2017: Europäischer Rat

Der Europäische Rat im März wird sich schwerpunktmäßig neben der Bewältigung der Migrationskrise, der Fertigstellung und Umsetzung der Binnenmarktstrategien, insbesondere dem Digitalen Binnenmarkt sowie der Energieunion widmen.

Auch die schrittweise Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) bis 2025 könnte beim Europäischen Rat im März thematisiert werden. Am 8. März 2017 plant die Kommission die Vorlage eines Weißbuchs zur Zukunft der EU, darin soll auch die Zukunft der WWU behandelt werden. In diesem sollen die nächsten erforderlichen Schritte (inkl. der rechtlichen Maßnahmen) skizziert werden, die zur Vollendung der WWU in Stufe 2 erforderlich wären.

Der Europäische Rat wird einen Meinungs austausch über die Wirtschaftslage innerhalb der EU abhalten, die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen prüfen und Orientierungen für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erstellung ihrer Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme sowie ihrer nationalen Reformprogramme geben (Fertigstellung im April). Weiters schließt der Europäische Rat durch Billigung der Ratsempfehlungen zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik für die Eurozone die erste Phase des Europäischen Semesters ab. Formelle Annahme erfolgt beim Rat Wirtschaft und Finanzen am 21. März 2017.

Darüber hinaus könnte sich der Europäische Rat im März erneut mit dem Rahmen für Klima- und Energiepolitik 2030 auseinandersetzen, da im Oktober 2014 festgelegt wurde, dass der Europäische Rat nach der 21. Konferenz der Vertragsparteien in Paris (30. November – 11. Dezember 2015) auf diese Frage zurückkommen wird.

22./23. Juni 2017: Europäischer Rat

Schwerpunktmäßig wird sich der Europäische Rat im Juni mit der externen Sicherheit und Verteidigungspolitik (strategische Orientierungen) sowie mit der Umsetzung der Globalen Strategie auseinandersetzen. Es ist davon auszugehen, dass auch weiterhin die Bewältigung der Migrationskrise thematisiert wird.

Am 16. Mai 2017 wird die Kommission ihren Vorschlag für länderspezifische Empfehlungen auf Basis der im April übermittelten nationalen Reformprogramme und Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme vorlegen. Im Anschluss an die Diskussionen in den jeweiligen Ratsformationen billigt der Europäische Rat im Juni die länderspezifischen Empfehlungen, die danach am 11. Juli vom Rat Wirtschaft und Finanzen formell angenommen werden.

Die Wirtschaftssanktionen gegen Russland, die am 31. Jänner 2017 ausgelaufen wären, wurden am 19. Dezember im schriftlichen Verfahren bis 31. Juli 2017 verlängert. Eine Debatte beim Europäischen Rat im Juni ist nicht auszuschließen.

Europäischer Rat am 19./20. Oktober und am 14./15. Dezember 2017

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Bewältigung der Flüchtlingskrise, der Kampf gegen Terrorismus, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie die Vollendung des Binnenmarktes die Tagungen des Europäischen Rates auch im 2. Halbjahr 2017 beschäftigen werden. Zudem hat der Europäische Rat im Dezember 2016 eine umfassende Überprüfung des Athena Mechanismus zur Finanzierung von EU-Militäroperationen, der am 1. März 2004 eingerichtet wurde, bis Ende 2017 in Auftrag gegeben. Der Europäische Rat im Dezember 2017 könnte sich damit befassen.

III. Europäisches Semester

(Arbeitsprogramm der Kommission, 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die Wirtschaftspolitische Koordinierung soll besser abgestimmt und die verschiedenen Prozesse im Rahmen des Europäischen Semesters optimiert werden.

Aktueller Stand:

Am 16. November 2016 hat die Europäische Kommission das sogenannte „Herbstpaket“ veröffentlicht. Mit diesem Paket wird das Europäische Semester 2017 eröffnet. Das Paket umfasst neben dem Jahreswachstumsbericht 2017 auch den Frühwarnbericht 2017, den Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts 2017, die Empfehlung der Europäischen Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik der Eurozone, eine Mitteilung betreffend einen deutlich positiveren fiskalpolitischen Kurs sowie die Bewertung der Haushaltspläne 2017 der Euro-Mitgliedstaaten.

Vor dem Hintergrund eines moderaten wirtschaftlichen Aufschwungs fordert die Kommission in ihrem Jahreswachstumsbericht für 2017 die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen bei der Förderung von Investitionen, der Umsetzung von Strukturreformen und für eine verantwortungsvolle Fiskalpolitik zu intensivieren, wobei der Fokus auf soziale Gerechtigkeit für stärker inklusives Wachstum gelegt werden soll.

Der Frühwarnbericht 2017 ist seit der Einführung des „Six-Pack“ fester Bestandteil des Europäischen Semesters und soll dem Entstehen von makroökonomischen Ungleichgewichten vorbeugen bzw. zur Korrektur bestehender makroökonomischer Ungleichgewichte beitragen. Der Bericht identifiziert 13 Mitgliedstaaten, die in den kommenden Wochen näher überprüft werden. Bei Österreich besteht kein Verdacht auf das Vorliegen makroökonomischer Ungleichgewichte.

Die Europäische Kommission hat seit der Verabschiedung der Länderspezifischen Empfehlungen 2016 mehrere Informationsgespräche mit Österreich betreffend den Stand der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen in den unterschiedlichsten Formaten (bilaterale Gespräche und themenspezifische Seminare in Brüssel, technische Missionen in Österreich) durchgeführt. Alle diese Informationen fließen in eine umfassende Länderanalyse der EK ein, welche in der

zweiten Februarhälfte veröffentlicht wird. Die Mitgliedstaaten haben somit bereits die Möglichkeit, diese Länderanalysen in ihren Nationalen Reformprogrammen und Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen zu berücksichtigen. Die Übermittlung der Programme hat bis spätestens Ende April 2017 zu erfolgen. Die Europäische Kommission wird diese Programme sowie den Informationsaustausch im Rahmen einer weiteren Runde von „Bilateralen Gesprächen“ im März 2017 bewerten und auf dieser Grundlage die Länderspezifischen Empfehlungen 2017 Mitte / Ende Mai vorlegen.

Österreichische Position:

Österreich wird bis spätestens Ende April 2017 das Nationale Reformprogramm und das Stabilitätsprogramm 2017 übermitteln.

IV. Zukunft Europas inklusive einer vertieften und fairen Wirtschafts- und Währungsunion

(Arbeitsprogramm der Kommission, 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die laufende Debatte über die Zukunft der EU hat durch das Brexit-Referendum eine neue Dynamik erhalten und wurde durch den „Bratislava-Prozess“, der vom informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU-27 am 16. September 2016 eingeleitet wurde, konkretisiert. Der „Bratislava-Prozess“, der kurzfristige Maßnahmen ohne Vertragsänderungen enthält, soll bei einem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs anlässlich der Feierlichkeiten zum 60. Jahrestag der Römischen Verträge im März 2017 abgeschlossen werden.

Im Rahmen des Arbeitsprogramms der Kommission 2017 wird die Vorlage eines Weißbuches über die Zukunft Europas mit Schritten für eine Reform der EU-27 angekündigt. Das Weißbuch soll sich auch mit der Zukunft der Wirtschafts- und Währungsunion befassen.

Aktueller Stand:

Am 29. Juni 2016 haben die Staats- und Regierungschefs der EU-27 als Antwort auf die Ergebnisse des Referendums im Vereinigten Königreich eine gemeinsame

Erklärung verabschiedet, in der sie eine politische Reflexion über die Zukunft Europas eingeleitet haben. Der Reflexionsprozess soll Impulse für weitere Reformen im Einklang mit der Strategischen Agenda geben und der Weiterentwicklung der EU-27 dienen. Die beim informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU-27 am 16. September 2016 verabschiedete „Erklärung von Bratislava“ hält allgemeine Grundsätze für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen fest. Im Anhang der Erklärung schlagen der Präsident des Europäischen Rates, der Ratsvorsitz und die Kommission eine „Bratislava-Roadmap“ als Arbeitsprogramm der EU 2016/2017 vor, welche auf die Bereiche Migration und Außengrenzen, innere und äußere Sicherheit, externe Sicherheit und Verteidigung sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung fokussiert. Zur Fortführung des „Bratislava-Prozesses“ werden die Staats- und Regierungschefs der EU-27 am 3. Februar 2017 in Valletta zusammenkommen, im März 2017 sollen die Feierlichkeiten zum 60. Jahrestag der Römischen Verträge den „Bratislava-Prozess“ abschließen. Darüber hinaus sollen die Staats- und Regierungschefs dort längerfristige Orientierungen für die Zukunft der Europäischen Union festlegen.

Zur Reform der Wirtschafts- und Währungsunion: Der Präsident der Kommission hat, in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Eurogipfels, dem Präsidenten der Euro-Gruppe, dem Präsidenten der Europäischen Zentralbank und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, im Juni 2015 den Bericht „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“ („Fünfpräsidentenbericht“) vorgelegt. Der Bericht enthält Vorschläge für Maßnahmen im Bereich der Wirtschafts-, Finanz- und Fiskalunion, zu deren institutionellen Stärkung sowie zur Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht und Legitimität. Die Realisierung der Vorschläge soll in einem Stufenprozess erfolgen: Die erste Stufe (1. Juli 2015 – 30. Juni 2017) soll sofortige Maßnahmen auf Basis der bestehenden Verträge enthalten, die zweite Stufe (ab Mitte 2017) soll Schritte „mit rechtlichem Charakter“ setzen, die „Endstufe“ einer vertieften, echten und fairen Wirtschafts- und Währungsunion soll bis spätestens 2025 erreicht werden. Der „Fünfpräsidentenbericht“ wurde vom Europäischen Rat im Juni 2015 zur Kenntnis genommen, die Kommission hat in Folge Maßnahmen für die erste Stufe des Berichts vorgelegt, an denen im Rat gearbeitet wurde bzw. wird. Als Maßnahme der ersten Stufe hat der Rat u.a. eine rechtlich nicht verbindliche Empfehlung zur Einrichtung nationaler Ausschüsse für Produktivität angenommen. Der Europäische

Rat hat im Juni 2016 den Stand der Arbeiten zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion erörtert und dazu aufgerufen, die Arbeiten weiter voranzubringen. Im Anschluss an die weiteren Arbeiten von Rat und Kommission wird sich der Europäische Rat bis spätestens Ende 2017 erneut mit diesen Maßnahmen befassen.

Die Kommission plant für Frühjahr 2017 die Vorlage eines Weißbuches über die Zukunft Europas, welche Schritte für eine Reform einer EU der 27 Mitgliedstaaten 60 Jahre nach den Römischen Verträgen darlegen soll. Das Weißbuch sollte ursprünglich allein der Zukunft der Wirtschafts- und Währungsunion gewidmet werden, wird jedoch nun breiter gefasst sein. Zum Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion wird eine zweite Stufe zu ihrer Vertiefung im neuen politischen und demokratischen Kontext angekündigt, mit einer stabilitätsorientierten Überprüfung des Stabilitäts- und Wachstumspakts und Folgemaßnahmen zu Art. 16 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (mit denen die Substanz dieses Vertrags in den Rechtsrahmen der Europäischen Union übernommen werden soll). Diese Initiative soll auch die Überprüfung des Europäischen Finanzaufsichtssystems zwecks Erhöhung der Wirksamkeit und Effizienz der Aufsicht auf makro- und mikroökonomischer aufsichtsrechtlicher Ebene einschließen.

Weiters wird die Kommission, aufbauend auf den Ergebnissen der im Jahr 2016 eingeleiteten Konsultation, im Frühjahr 2017 eine europäische Säule sozialer Rechte vorschlagen, welche die Grundlagen für eine auf sozialer Gerechtigkeit aufbauenden Union enthalten soll.

Österreichische Position:

Bei der Bratislava-Roadmap sollten rasch Fortschritte erzielt und das Treffen der Staats- und Regierungschefs in Valletta im Februar 2017 zu deren Überprüfung genutzt werden. In Bezug auf die gemeinsame Erklärung von Rom spricht sich Österreich für ein erneuertes Bekenntnis zur EU mit dem Ziel der Schaffung von Wohlstand und Sicherheit aus. Österreich ist offen für eine Debatte zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion und wird sich daran proaktiv beteiligen. Die Debatte muss jedoch transparent, umfassend und breit geführt werden. Angesichts der vielfachen Herausforderungen, mit denen die EU konfrontiert ist, erscheint ein Vertragsänderungsprozess zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

V. Weitere institutionelle Fragen

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Die britische Bevölkerung hat in dem am 23. Juni 2016 abgehaltenen Referendum mit rund 52% der abgegebenen Stimmen für einen Austritt aus der EU gestimmt. Gemäß Art. 50 EUV kann ein EU-Mitgliedstaat im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten. Die Einleitung des Austrittsverfahrens auf EU-Ebene erfolgt gemäß Art. 50 EUV durch förmliche Mitteilung („Notifikation“) der Austrittsabsicht durch den austrittswilligen Mitgliedstaat an den Europäischen Rat. Der Europäische Rat beschließt dann Leitlinien für die Verhandlungen, auf deren Basis die Kommission dem Rat Empfehlungen für die Verhandlung eines Austrittsabkommens vorlegt. Der Rat benennt den Verhandlungsführer bzw. Leiter des Verhandlungsteams und erteilt diesem die Ermächtigung zur Verhandlung des Austrittsabkommens. Das Abkommen wird vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschlossen. Der Austritt wird mit Inkrafttreten des Austrittsvertrags oder – mangels Abschluss eines Austrittsvertrags – zwei Jahre ab Übermittlung des Austrittsantrags wirksam, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig im Einvernehmen mit dem austretenden Mitgliedstaat eine Fristverlängerung beschließt. Mit dem Wirksamwerden des Austritts finden die EU-Verträge auf den betroffenen Mitgliedstaat keine Anwendung mehr.

Aktueller Stand:

Die britische Premierministerin Theresa May hat angekündigt, dass die britische Regierung den Austrittsantrag gemäß Art. 50 EUV bis spätestens Ende März 2017 an den Europäischen Rat übermitteln wird.

Die Staats- und Regierungschefs der EU-27 (ohne das Vereinigte Königreich) sowie der Präsident des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission haben in ihrer Erklärung vom 29. Juni 2016 erste Festlegungen zum Brexit getroffen. Sie haben u.a. festgehalten, dass Grundlage der Austrittsverhandlungen Art. 50 EUV ist und die britische Regierung zur schnellst möglichen Notifikation der Austrittsabsicht

aufgerufen. Davor sollen keine formellen oder informellen Verhandlungen stattfinden („no negotiation without notification“). Das Vereinigte Königreich soll nach dem Austritt enger Partner der EU werden, jeder Vertrag mit dem Vereinigten Königreich als Drittstaat soll unter Wahrung der Balance zwischen Rechten und Pflichten abgeschlossen werden. Als wichtiges Prinzip wurde weiters festgehalten, dass das Vereinigte Königreich nur bei Anerkennung aller vier Grundfreiheiten Zugang zum Binnenmarkt erhalten soll.

Die Staats- und Regierungschefs der EU-27 sowie der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Europäischen Kommission haben bei ihrem Treffen am 15. Dezember 2016 die Erklärung vom 29. Juni 2016 sowie die darin dargelegten Grundsätze bekräftigt und Verfahrensmodalitäten für die Verhandlungen gemäß Art. 50 EUV gebilligt: Der Europäische Rat wird nach Eingang der Mitteilung des Vereinigten Königreichs Leitlinien als Rahmen für die Verhandlungen annehmen und die allgemeinen Standpunkte und Grundsätze festlegen, von denen sich die EU im Verlauf der Verhandlungen leiten lassen wird. Der Europäische Rat wird ständig mit dem Thema befasst bleiben und die Leitlinien im Verlauf der Verhandlungen aktualisieren. Er wird den Rat Allgemeine Angelegenheiten – auf Empfehlung der Kommission – rasch ersuchen, den Beschluss zur Genehmigung der Eröffnung der Verhandlungen in die Wege zu leiten und die weiteren Schritte im Prozess zu begleiten. Weiters soll der Rat die Kommission als Verhandlungsführerin der Union benennen. Die Benennung von Michel Barnier als Chefunterhändler durch die Kommission wird begrüßt. Das Verhandlungsteam der Union soll einen Vertreter der rotierenden Ratspräsidentschaft aufnehmen. VertreterInnen des Präsidenten des Europäischen Rates werden an allen Verhandlungen unterstützend teilnehmen. Der Verhandlungsführer soll dem Europäischen Rat, dem Rat und seinen Vorbereitungsgremien systematisch Bericht erstatten. Zwischen den Tagungen des Europäischen Rates werden Rat und der Ausschuss der Ständigen Vertreter (Coreper) unterstützt durch eine spezielle Arbeitsgruppe mit ständigem Vorsitz, dafür sorgen, dass die Verhandlungen im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates und den Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt werden und dem Verhandlungsführer der Union Orientierungen vorgeben. Das Vereinigte Königreich nimmt an den Treffen des Europäischen Rates, des Rates und seiner Vorbereitungsgremien, welche den Brexit betreffen, nicht teil. Die VertreterInnen der Staats- und Regierungschefs der EU-27 („Sherpas“ / Ständige Vertreter) werden bei

Bedarf an der Vorbereitung des Europäischen Rates beteiligt, VertreterInnen des Europäischen Parlaments werden zu diesen Vorbereitungssitzungen eingeladen. Der Verhandlungsführer der Union soll das Europäische Parlament während der gesamten Verhandlungen umfassend und regelmäßig unterrichten. Die Ratspräsidentschaft informiert das Europäische Parlament vor und nach jedem Treffen des Rates Allgemeine Angelegenheiten und steht für einen Gedankenaustausch zur Verfügung. Der Präsident des Europäischen Parlaments wird zu den Tagungen des Europäischen Rates eingeladen und zu Beginn jeder Tagung gehört.

Österreichische Position:

Österreich hat den ersten inhaltlichen Festlegungen und prozeduralen Arrangements zum Brexit zugestimmt. Die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich können erst nach formeller Mitteilung der Austrittsabsicht gemäß Art. 50 EUV beginnen und das Vereinigte Königreich bleibt bis zu seinem Austritt volles Mitglied der EU mit allen Rechten und Pflichten. Österreich geht davon aus, dass ein Austritt aus der EU untrennbar mit einem Austritt aus Euratom verbunden ist. Weiters sind die vier Freiheiten des Binnenmarktes unteilbar, die Wahrung der Homogenität des Binnenmarktes erfordert eine umfassende Anwendung seiner Durchsetzungsinstrumente. Österreich hat Interesse bekundet, Sitzstaat für die derzeit im Vereinigten Königreich angesiedelte Europäische Arzneimittelagentur oder die Europäische Bankenaufsichtsbehörde zu werden.

Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (18-Monatsprogramm des Rates, Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV ist die EU verpflichtet, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten. Der Beitritt würde eine zusätzliche Möglichkeit der Individualbeschwerde direkt gegen die EU in Bereichen der Unionszuständigkeiten schaffen und die Mindestgarantien der EMRK auch für die Union bzw. die Unionsorgane verbindlich machen. Somit könnten auch

Unionsrechtsakte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK überprüft werden.

Für den Beitritt muss die EU mit dem Europarat ein Beitrittsübereinkommen abschließen. Auf EU-Seite bedarf es dafür eines einstimmigen Genehmigungsbeschlusses des Rates, dem das Europäische Parlament zustimmen muss und der sodann von den EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss (Art. 218 Abs. 5, 6 und 8 AEUV). Auf Seite des Europarates bedarf es eines Beschlusses des Ministerkomitees, der ebenfalls von allen 47 EMRK-Vertragsstaaten ratifiziert werden muss. Aus österreichischer verfassungsrechtlicher Sicht bedarf der Ratsbeschluss gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des Art. 50 Abs. 4 B-VG; weiters bedarf es verfassungsrechtlicher Begleitmaßnahmen in Hinblick auf die durch den Beitritt erfolgende Änderung der EMRK.

Aktueller Stand:

Auf Basis des Verhandlungsmandats des Rates vom 4. Juni 2010 hat die Kommission ab Juni 2010 Beitrittsverhandlungen mit dem Europarat im Format „47+1“ (zusammengesetzt aus allen 47 Vertragsstaaten der EMRK und der EU) geführt.¹ Die Verhandlungen wurden seitens der Kommission stets in Absprache mit der EU-internen Ratsarbeitsgruppe Grundrechte (FREMP) geführt.

Nachdem im April 2013 auf Expertenebene eine Einigung über einen Text des Beitrittsübereinkommens und die begleitenden Instrumente erzielt worden war, hat sich die Kommission am 4. Juli 2013 an den EuGH gewandt und ihn um ein Gutachten über die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Unionsrecht ersucht.

Am 18. Dezember 2014 hat der EuGH das Gutachten erstattet (GA 2/13). Er kommt darin zum Ergebnis, dass der Entwurf des Übereinkommens in wesentlichen Punkten nicht mit dem primären Unionsrecht, also den Gründungsverträgen der EU einschließlich der Protokolle, vereinbar ist. Der EuGH fordert in dem Gutachten nicht nur die Anpassung von im Übereinkommensentwurf bereits enthaltenen Beitrittsmodalitäten, sondern zudem die Umsetzung zusätzlicher Voraussetzungen.

¹ Ein Schwerpunkt der Verhandlungen lag darin sicherzustellen, dass die EU an gegen Mitgliedstaaten gerichteten Verfahren als mitbeklagte Partei teilnehmen kann, wenn eine potentielle Konventionsverletzung auf einen Unionsrechtsakt zurückzuführen ist. Weiters wurde sichergestellt, dass der EuGH in Verfahren vor dem EGMR eine Stellungnahme abgeben kann, sofern der EGMR über die Grundrechtskonformität von Unionsrecht abzusprechen hat, bevor der EuGH dazu Gelegenheit hatte.

Im Einzelnen kommt der EuGH in dem Gutachten zum Schluss, dass

- der Übereinkommensentwurf die besonderen Merkmale und die Autonomie des Unionsrechts zu beeinträchtigen drohe (weil die Günstigkeitsklausel nach Art. 53 EMRK nicht mit jener nach Art. 53 GRC in deren Auslegung durch den EuGH vereinbar sei, weil es zu einer möglichen Gefährdung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten kommen könnte, weil es an einer Regelung über das Verhältnis des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 267 AEUV mit der im Protokoll Nr. 16 vorgesehenen Möglichkeit, den EGMR um ein Gutachten zu ersuchen, fehle);
- der Übereinkommensentwurf die Regelung des Art. 344 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als dort vorgesehen zu regeln, zu gefährden drohe;
- der vorgeschlagene Mitbeschwerdegegner-Mechanismus sowie die Möglichkeit einer Vorabbeurteilung des EuGH die besonderen Merkmale des Unionsrechts verkennen würden;
- die Übertragung der gerichtlichen Kontrolle von EU-Aktionen in (einigen) Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), für die der EuGH keine Zuständigkeit besitzt, auf den EGMR die Zuständigkeiten des EuGH beeinträchtigen würde.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und Vorgaben des EuGH, erschien es – vor allfälligen weiteren Schritten im Verhandlungsprozess mit den übrigen Vertragsparteien des Europarates – notwendig, den Entwurf des Übereinkommens nochmals grundlegend zu erörtern.

Nach eingehenden Analysen des Gutachtens in den Mitgliedstaaten wurde im April 2015, November 2015 und April 2016 auf EU-Ebene (im Rahmen der FREMP) über mögliche Lösungsvarianten diskutiert. Die Diskussionen wurden auf Grundlage von Lösungsvorschlägen der Kommission geführt, wobei die Themenbereiche „Gegenseitiges Vertrauen“ und „GASP“ aus dem Gutachten des EuGH noch ausgeklammert blieben. Im Dezember 2016 legte die Kommission ihr Arbeitspapier zum Thema „Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens“ vor und schlug dabei zwei Lösungsvarianten vor, wobei sich alle in der Sitzung äußernden Mitgliedstaaten

(einschließlich Österreichs) für eine ausdrückliche Anerkennung dieses Grundsatzes aussprechen. Ausstehend sind nach wie vor konkrete Lösungsvorschläge der Kommission und eine Diskussion des Themenbereichs „GASP“.

Da gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV eine unionsrechtliche Verpflichtung der EU besteht, der EMRK beizutreten und im Hinblick auf die entsprechenden Bekenntnisse im 18-Monatsprogramm des Rates für 2016/2017 (Seite 18) und im Arbeitsprogramm der Kommission 2017 (Seite 14) ist davon auszugehen, dass die Diskussionen über mögliche Anpassungsmaßnahmen des Übereinkommensentwurfs an das Gutachten und sodann auch die Verhandlungen mit dem Europarat weitergeführt werden.

Österreichische Position:

Österreich unterstützt weiterhin einen Beitritt der EU zur EMRK und setzt sich, insbesondere auch im Lichte der Entschließung des Nationalrates vom 19. Mai 2016 (148/E XXV. GP), für die Fortführung der Diskussionen über die Anpassung des Entwurfs des Abkommens an die Vorgaben des EuGH ein.

VI. Kohäsion-/ Regional-/ Territorialpolitik

Kohäsionspolitik / Europäische Struktur- und Investitionsfonds (18-Monatsprogramm des Rates, Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel und aktueller Stand:

Im Bereich Kohäsionspolitik wird 2017 einen wesentlichen Schwerpunkt das Thema *Vereinfachung* des 2013 in Kraft getretenen Legislativrahmens (für Fördernehmer und Verwaltung) einnehmen. Vorgesehen ist bis Jahresmitte der Abschluss der Verhandlungen (auf Ratsebene sowie mit dem Europäischen Parlament) zu den für diesen Politikbereich relevanten Änderungsvorschlägen zur sogenannten „Omnibus-Verordnung“ (Kommissionsvorschläge zur Änderung der Haushaltsordnung sowie sektorspezifischer Rechtsvorschriften im Rahmen der Mehrjähriger Finanzrahmen-Halbzeitüberprüfung). Insgesamt wurden mehr als 60 Änderungsvorschläge, größtenteils Vereinfachungen, zur sogenannten „Dachverordnung“ für die ESI-Fonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, ELER, EMFF) unterbreitet. Als weitere Themen sind die Annahme von Schlussfolgerungen des Rates (im Rahmen eines Rat Allgemeine

Angelegenheiten/ Kohäsion) auf Basis verschiedener Kommissionsberichte (u.a. Jährlicher Durchführungsbericht zur Umsetzung der Operationellen Programme sowie zur Umsetzung der Ex-ante Konditionalitäten) sowie zu mehreren Berichten des EU-Rechnungshofes vorgesehen. Auch sollen die Verhandlungen zu einem weiteren Kommissionsabänderungsvorschlag der oben genannten „Dachverordnung“ rasch zum Abschluss gebracht werden. Dieser sieht die Finanzierung von Wiederaufbaumaßnahmen als Folge von Naturkatastrophen vor. „Anlassfall“ war eine Serie von Erdbeben, die Italien im Jahr 2016 betroffen hat. Nicht zuletzt wird 2017 die Debatte über die Neuausrichtung der Kohäsionspolitik nach 2020 voll Fahrt aufnehmen. Ein wichtiger Meilenstein wird in dem Kontext die Vorlage des Siebenten Kohäsionsberichts (dieser ist gemäß EU-Verträge alle drei Jahre durch die Kommission zu erstellen) gegen Jahresende sein, der erste Elemente der Kohäsionspolitik post-2020 beinhalten wird und den Start der Verhandlungen über die Neuausrichtung dieser Politik markiert.

Österreichische Position:

Die Weiterführung und Vertiefung des Themas *Vereinfachung* ist ganz im Sinne Österreichs, das immer wieder auf die Beachtung des Kosten-Nutzen Verhältnisses in der Förderabwicklung hingewiesen hat und (zuletzt am Rat Allgemeine Angelegenheiten/ Kohäsion am 16. November 2016) im Hinblick auf die Kohäsionspolitik nach 2020 für Mitgliedstaaten (wie Österreich) mit geringem Anteil der Kohäsionspolitik an den gesamten öffentlichen Investitionen einen differenzierten Ansatz für den Einsatz dieser Fördermittel einfordert.

Territoriale Agenda / Europäische Raumentwicklung (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel und aktueller Stand:

Im Bereich der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu Themen der Europäischen Raumentwicklung und des Territorialen Zusammenhalts (*territorial cohesion*) wurde während des EU-Vorsitzes von Luxemburg im 2. Halbjahr 2015 die strategische Perspektive für eine Neufassung der Territorialen Agenda der EU bis zum Jahr 2020 vereinbart (Erstfassung im Jahr 2006, revidiert 2011). Ein detailliertes

Erarbeitungsprogramm für diese neue Territoriale Agenda 2020 liegt aber bis dato nicht vor. Die EU-Vorsitze im Jahr 2016 konzentrierten sich auf einen zwischenstaatlichen Erfahrungsaustausch zu folgenden Themen: Einsatz der Szenarientechnik in raumrelevanten Politiken, Raumentwicklungsfragen in der grenzüberschreitenden Kooperation, räumliche Aspekte der EU-Klimapolitik und bei regionalen Klimaanpassungsstrategien in den Mitgliedstaaten sowie Politiken zur Förderung einer polyzentrischen Raum- und Regionalentwicklung. Der maltesische EU-Vorsitz wird im 1. Halbjahr 2017 die räumlichen Herausforderungen von Regionen mit geographischen Besonderheiten thematisieren (v.a. von Inseln). Die estnische Präsidentschaft kündigte für das 2. Halbjahr 2017 einen Fokus auf räumliche Aspekte des digitalen Wandels an.

Im Jahr 2017 ist in diesem Bereich kein informelles Ministertreffen auf EU-Ebene geplant. Bis dato ist noch nicht abzusehen, in welche Phase der im Luxemburg-Roadmap Dokument bis zum Jahr 2020 skizzierte Erstellungsprozess für eine revidierte Territoriale Agenda der EU zum Zeitpunkt des österreichischen Rats-Vorsitzes im 2. Halbjahr 2018 eingetreten sein wird bzw. welches strategische Profil diese neue Territoriale Agenda im Zeitfenster 2020+ tatsächlich entwickeln wird können.

Österreichische Position:

Grundsätzlich unterstützt Österreich die Behandlung von räumlichen Themen auf der EU-Ebene. An der Schnittstelle zu zahlreichen EU-Politiken bedarf es aus österreichischer Sicht durchaus einer stärkeren Berücksichtigung räumlicher und regionaler Aspekte. Nichtsdestotrotz hat Österreich mehrfach eine koordiniertere und – ähnlich der Urban Agenda der EU – stärker strategisch ausgerichtete Zusammenarbeit auf europäischer Ebene eingefordert.

In Richtung des österreichischen Rats-Vorsitzes im 2. Halbjahr 2018 sind die Vorbereitungsarbeiten mit den Triopartnerländern Malta und Estland angelaufen. Es ist abzusehen, dass sich das kommende Trio ebenfalls auf einzelne ausgewählte inhaltliche Beiträge für eine neue Territoriale Agenda beschränken wird, die großen Weichenstellungen in Richtung 2020 von diesen Ländern voraussichtlich nicht proaktiv aufgegriffen werden. Der inhaltliche Fokus während des österreichischen Rats-Vorsitzes ist derzeit noch nicht fixiert.

Urban Agenda (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die europäischen Städte und Stadtregionen spielen eine Schlüsselrolle für die Erreichung der Europa 2020 Ziele. Durch ihre Konzentration von Menschen, Dienstleistungen, Wohnungen, wirtschaftlicher Tätigkeiten und als Knotenpunkte des Verkehrs sind sie daher auch von besonderer Bedeutung zur Umsetzung der Europäischen Investitionsoffensive.

Die Urban Agenda soll dazu beitragen, dieses Potential der Städte zu entfalten, indem beim Politik-Design die Auswirkungen auf die Städte besser beachtet, den Städten der Zugang zu strategischen Förderprojekten erleichtert und durch Wissens- und Erfahrungsaustausch erfolgreiche Politikansätze unter den Städten weiterverbreitet werden. Die vorgesehenen Handlungsziele für die Städte und nationale Stadtentwicklungspolitiken sind „*better Regulation, better Funding and better Knowledge*“. Seitens der EU Institutionen wird die Urban Agenda zudem als (Haupt-) Umsetzungsinstrument für die globale, 2016 beschlossene UN-Habitat „*New Urban Agenda*“, sowie für das UN Nachhaltigkeitsziel 11 („Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“) betrachtet.

Aktueller Stand:

Die „*Urban Agenda for the EU*“ (auch „Pact of Amsterdam“) wurde am 30. Mai 2016 beim informellen Treffen der Minister für Stadtentwicklung angenommen. Die Umsetzung erfolgt durch sogenannte „Partnerships“, d.h. überwiegend aus Experten der Stadt- (aber auch regionalen und nationalen) Verwaltungsstellen, die sich mit 12 verschiedenen Themen auseinandersetzen und deren Zusammensetzung von den Generaldirektoren der Stadtentwicklungsministerien auf Basis von Bewerbungen beschlossen wird. Derzeit arbeiten acht solcher Partnerschaften, weitere vier werden beim Generaldirektorentreffen im März 2017 in Malta ausgewählt.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt das Zustandekommen der Urban Agenda als Koordinationsprozess zwischen Mitgliedstaaten und Kommission, ohne dass dabei Zuständigkeiten verändert, zusätzliche Mittel benötigt oder neue Institutionen

geschaffen werden. In einer solchen verbesserten Koordination kann ein Mehrwert hinsichtlich eines effizienteren und effektiveren Mitteleinsatzes entstehen.

Ein besonderer Fokus Österreichs liegt auch auf der Berücksichtigung der Interessenslagen und Rahmenbedingungen der für das Land eher typischen Klein- und Mittelstädte, sowie einer stadtreionalen Städtedefinition, um das für Österreich maßgebliche Problem der Stadt-Umland Kooperation besser berücksichtigt zu sehen. (Selbst-)kritisch ist hingegen anzumerken, dass lediglich Wien als einzige österreichische Stadt an einer Partnerschaft („*leistbares Wohnen*“) beteiligt ist.

VII. Datenschutz

Datenschutzpaket (18-Monatsprogramm des Rates, Arbeitsprogramm der Kommission)

Abgeschlossene Reform der EU-Datenschutzvorschriften

Ziel:

Die Europäische Kommission legte am 25. Jänner 2012 einen umfassenden Legislativvorschlag für einen EU-Datenschutzrechtsrahmen zur Modernisierung und Neuordnung des Datenschutzes auf EU-Ebene (eine VO und eine RL) vor: VO (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und RL (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates. Unter niederländischer Präsidentschaft wurden die formellen Schritte zur finalen Annahme bis zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 4. Mai 2016 ausgeführt.

Aktueller Stand:

Aufgrund des Harmonisierungscharakters der DSGVO stehen Mitgliedstaaten vor ähnlichen Herausforderungen in Bezug auf die Anpassung der nationalen

Gesetzeslage. Auf Wunsch mehrerer Mitgliedstaaten fanden Treffen zum informellen Austausch unter den Mitgliedstaaten statt. Diese Initiative wurde nun von der Kommission aufgegriffen und formalisiert und sollte auch unter der kommenden Präsidentschaft von Malta fortgesetzt werden. Weiters sind Arbeiten im Rahmen des Komitologieverfahrens zu erwarten.

Österreichische Position:

Die Sicherstellung und Beibehaltung eines hohen Datenschutzniveaus war Österreich in den nun abgeschlossenen Verhandlungen ein großes Anliegen. Insbesondere hat Österreich einen Rückschritt im Vergleich zum durch die Datenschutz-RL 95/46/EG und den Rahmenbeschluss 2008/977/JI gewährleisteten Schutzniveau für die BürgerInnen stets abgelehnt. Zugleich hatte Österreich – im Hinblick auf die neue Richtlinie insb. unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Strafverfolgungsbereiches – stets die praktische Wirksamkeit und Ausgewogenheit der diskutierten Regelungen im Auge. Österreich hat sich konstruktiv und aktiv, auch durch die Vorlage konkreter Textvorschläge, an den Verhandlungen im Rat beteiligt. Da sich das Ergebnis der Trilogverhandlungen zur DSGVO in einigen – aus österreichischer Sicht zentralen – Punkten nicht mit den österreichischen Vorstellungen deckte, konnte Österreich dem Kompromisstext zur DSGVO nicht zustimmen. Auch im Hinblick auf die neue Richtlinie konnten einige Probleme nicht in zufriedenstellender Weise gelöst werden, sodass sich Österreich hier der Stimme enthalten hat. Österreich hat dazu eine ausführliche Erklärung zum Ratsprotokoll abgegeben.

Ausstehendes Datenschutzpaket

Ziel:

Am 10. Jänner 2017 legte die Kommission Legislativvorschläge eines „Data protection and data economy“-Pakets vor. Dieses Datenschutz-Paket umfasst unter anderem eine Angleichung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch EU-Organe an die neuen allgemeinen Datenschutzvorschriften (legislativ, Art. 16 AEUV) sowie einen Rahmen für

Angemessenheitsbeschlüsse über den Austausch personenbezogener Daten mit Drittstaaten.

Aktueller Stand:

Die kommende Präsidentschaft plant die Vorstellung und die Diskussion des Vorschlages auf Ratsarbeitsgruppen-Ebene. Als minimales Ziel wurde die Erreichung einer Allgemeinen Ausrichtung genannt, als maximales Ziel der Abschluss des Dossiers.

Österreichische Position:

Eine rasche Vorlage des Kommissionsvorschlages ist aus österreichischer Sicht zu begrüßen. Auch hier wird – wie auch in den anderen Dossiers – auf die Sicherstellung eines hohen Datenschutzniveaus zu achten sein.

Datenschutz-Rahmenabkommen zwischen der EU und den USA (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Seit 2010 verhandelte die Kommission ein Abkommen zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten (sog. „Umbrella-Agreement“), das die erforderlichen Garantien vorsieht. Das Abkommen wurde nach mehreren Verhandlungsrunden im Sommer 2015 von der Kommission paraphiert und die notwendige gesetzliche Änderung in den USA zur Sicherstellung des gerichtlichen Rechtsschutzes für UnionsbürgerInnen trat bereits in Kraft. Die abschließende Prüfung durch den Rat fand unter niederländischer Präsidentschaft statt, Anfang Juli 2016 wurde das Ersuchen zur Zustimmung des Europäischen Parlaments übermittelt. Das Abkommen wurde am 8. Dezember 2016 nach erfolgter Zustimmung des Europäischen Parlaments unter slowakischer Präsidentschaft unterzeichnet.

Aktueller Stand:

Unter maltesischer Präsidentschaft sind noch einige formelle Schritte vorzunehmen.

Österreichische Position:

Österreich trat stets für die Einhaltung hoher Datenschutzstandards unter besonderer Berücksichtigung der Themen Rechtsmittel, Datenspeicherung und Löschung sowie Datenzugang von Internetfirmen und Verhältnis des Rahmenabkommens zu bilateralen Abkommen ein (siehe NR-Entschließung vom 29. Februar 2012). Die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus gerade auch im Kontext der inneren Sicherheit und der Strafverfolgung stellt ein wichtiges Anliegen für Österreich dar. Der vorgelegte Abkommenstext wies nach österreichischer Ansicht weiterhin einige Defizite auf, daher erachtete Österreich das Abkommen als nicht voll im Einklang mit den Anforderungen im Verhandlungsmandat und hat das Ergebnis nicht aktiv unterstützt. Im schriftlichen Verfahren im Rat vom 2. Dezember 2016 hat sich Österreich der Stimme enthalten.

VIII. Informations- und Kommunikationstechnologie

Europäische Strategie für Cybersicherheit (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Im Bereich Cyber Sicherheit wurde im Februar 2013 die Cybersicherheitsstrategie für Europa präsentiert, die aus einer Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-RL) sowie einer Kommissionsmitteilung besteht. Ziel der Richtlinie ist es, EU-weit eine hohe Sicherheit der Netzwerk- und Informationssysteme zu erreichen. Vor diesem Hintergrund soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in strategischer und operationeller Hinsicht gestärkt sowie bestimmte, wichtige (private und öffentliche) Anbieter zu angemessenen Sicherheitsmaßnahmen und Meldung größerer Störfälle verpflichtet werden.

Aktueller Stand:

Die Richtlinie ist am 8. August 2016 in Kraft getreten. Auf EU-Ebene tagen derzeit regelmäßig die (derzeit noch informelle) Kooperationsgruppe, das CSIRT-Netzwerk

und eine Expertengruppe. Um eine verstärkte Koordination auf EU-Ebene zu erreichen, wurde zudem eine formelle Ratsarbeitsgruppe namens „Horizontal Working Party on Cyber Issues“ eingerichtet, die aus der bisher agierenden „Friends of Presidency on Cyber Issues“ Gruppe hervorgeht.

Österreichische Position:

Die Richtlinie wird derzeit im Rahmen einer legislativen Arbeitsgruppe, die im Bundeskanzleramt eingerichtet ist, umgesetzt.

Barrierefreier Zugang zum Internet (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Mit der „Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ („Webaccessibility-Richtlinie“) soll eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu Webseiten öffentlicher Stellen erfolgen. Dies soll dabei unterstützen, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Webseiten öffentlicher Stellen umzusetzen. Der ursprüngliche Richtlinien-Vorschlag bezog sich dabei auf 12 Arten von Webseiten wie u.a. die Anmeldung eines Kraftfahrzeugs, Abgabe einer Steuererklärung, Beantragung eines Reisepasses oder Führerscheins. Im Zuge der Verhandlungen wurde der Anwendungsbereich allerdings erheblich erweitert. Nun sind Webseiten und mobile Anwendungen öffentlicher Einrichtungen iSd Richtlinie 2014/24/EG (Vergabe-Richtlinie) erfasst. Im Ausgleich dazu wurden inhaltliche Einschränkungen aufgenommen, zB für Live Video- und/oder Audiomaterial, Online Kartendienste, Office File Formate, archivierte Dokumente etc. In technischer Hinsicht gilt als Richtschnur die Erfüllung der Stufe AA der „Web Content Accessibility Guidelines 2.0“.

Aktueller Stand:

Die Richtlinie ist am 22. Dezember 2016 in Kraft getreten. Zur Umsetzung wurden auf EU-Ebene ein Komitologieausschuss sowie eine Expertengruppe eingerichtet.

Österreichische Position:

Die Zielsetzung der Richtlinie wird begrüßt, das Thema ist für Österreich wichtig. Innerstaatlich ist das Thema bereits seit 2004 gesetzlich adressiert: Der diesbezügliche § 1 Abs. 3 E-GovG lautet: *„Bei der Umsetzung der Ziele dieses Bundesgesetzes ist Vorsorge dafür zu treffen, dass behördliche Internetauftritte, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, so gestaltet sind, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden.“*

IX. Vernetzter Digitaler Binnenmarkt

Ein vernetzter Digitaler Binnenmarkt (18-Monatsprogramm des Rates, Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel

Am 6. Mai 2015 stellte die Europäische Kommission ihre Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa vor. Die Europäische Kommission hat die Schaffung eines digitalen Binnenmarkts zu einer Priorität ihrer Arbeit erklärt.

Die Strategie beruht auf drei Säulen:

- Besserer Online-Zugang zu Waren und Dienstleistungen in ganz Europa,
- Rahmenbedingungen für florierende digitale Netze und Dienste,
- bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotentials der Europäischen Digitalwirtschaft.

Zu den drei Säulen der Strategie sind 16 zentrale Maßnahmen vorgesehen, welche Tätigkeiten der Kommission (wie etwa Legislativvorschläge) nennen, die bis Ende 2016 abgeschlossen sein sollten, doch sind einige Vorlagen noch ausständig.

Aktueller Stand:

Die europäischen Ko-Gesetzgeber wollen bis Ende 2018 die Verhandlungen über alle Vorhaben abgeschlossen haben. Am 10. Jänner 2017 legte die Kommission zum Beispiel Legislativvorschläge eines „Data protection and data economy“ Pakets vor. Dieses Paket enthält u.a. eine Mitteilung zu den Themen „data economy, free flow of data and data localisation“ sowie einen Vorschlag zur Anpassung der e-Privacy-Richtlinie und der VO 45/2001 (Datenschutz-Verordnung für die Organe und Einrichtungen der EU) an das neue Datenschutzregime der EU (siehe auch die Ausführungen zum Datenschutz). Darüber hinaus plant die Kommission für den 10. Mai 2017 eine Zwischenbewertung der Strategie „Digitaler Binnenmarkt“ („Digital Single Market: Mid-term review“). Die maltesische Ratspräsidentschaft hat das Thema „Digitaler Binnenmarkt“ – wie auch die vergangenen Präsidentschaften – zu einer hohen Priorität erklärt und plant Ratsschlussfolgerungen zur am 10. Jänner 2017 veröffentlichten Mitteilung sowie eine Bestandsaufnahme der laufenden (Legislativ-)Vorhaben der DSM-Strategie.

Am 9. Juni 2017 findet ein Rat TTE/Telekom in Luxemburg und am 15. Juni die jährlich stattfindende „Digital Assembly“ in Malta statt.

Österreichische Position

Die Schwerpunktsetzung wird seitens Österreichs begrüßt. Die jeweiligen angesprochenen Themenbereiche werden durch die zuständigen federführenden Ressorts behandelt.

E-Government Aktionsplan 2016-2020 (18-Monatsprogramm des Rates, Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Im Rahmen der 3. Säule der Digitalen Binnenmarktstrategie ist vorgesehen, dass ein neuer E-Government Aktionsplan 2016-2020 zu erarbeiten ist; dieser wurde am 19. Mai 2016 von der Kommission vorgelegt. Es handelt sich um den dritten E-Government Aktionsplan in Folge, er orientiert sich an folgender Vision: „Die

Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in der EU sollten bis 2020 offene, effiziente und inklusive öffentliche Einrichtungen werden, die grenzübergreifende, personalisierte, nutzerfreundliche und – über alle Abläufe hinweg – vollständig digitale öffentliche Dienste für alle Menschen und Unternehmen in der EU anbieten.“ Der E-Government Aktionsplan soll als politisches Instrument zur Beschleunigung der Verwaltungsmodernisierung in der EU eingesetzt werden, insb. sollen damit Barrieren für den digitalen Binnenmarkt beseitigt und eine weitere Fragmentierung der öffentlichen Verwaltungen verhindert werden.

Themen des Aktionsplans (Auszug):

Übergang zur vollständig elektronischen Auftragsvergabe und zur Nutzung von Auftragsregistern, Schaffung eines zentralen digitalen Zugangstors („digital single gateway“), Vernetzung der Unternehmensregister, Verknüpfung der Insolvenzregister, elektronische Verfahren für die Registrierung und Zahlung der Mehrwertsteuer oder auch die Förderung und Verbreitung der eIDAS-Dienste (d.s. Dienste gem. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG; eIDAS-VO). In Unternehmen, die sich auf digitale Technologien stützen (etwa im Bank- und Finanzwesen, dem elektronischen Geschäftsverkehr und der Sharing Economy), sowie im öffentlichen Sektor sollen Maßnahmen getroffen werden, um die grenz- und sektorübergreifende Nutzung der elektronischen Identifizierung („eID“), einschließlich der mobilen Identifizierung, und sogenannter Vertrauensdienste (insbesondere der elektronischen Signatur, der Website-Authentifizierung und der elektronischen Zustellung von Dokumenten („eDelivery“)) zu beschleunigen. Zudem wird die Kommission prüfen, ob die Nutzung der Fernidentifikation und der sicheren Authentifizierung bei Finanzdienstleistungen für Privatkunden erleichtert werden sollte. Seitens des Rates wurden am 20. September 2016 Schlussfolgerungen verabschiedet, mit denen der Aktionsplan unterstützt und dessen Umsetzung und Weiterentwicklung forciert werden soll.

Aktueller Stand:

Der E-Government Aktionsplan 2016-2020 sieht u.a. 20 Aktionen vor, die von der Kommission nun schrittweise zu erfüllen sind (s. oben unter „Themen des

Aktionsplans“). Für die Governance des Aktionsplans hat die Kommission einen Lenkungsausschuss eingesetzt, der sich aus den für die nationalen E-Government-Strategien zuständigen VertreterInnen zusammensetzt. Er hat die „Verwaltung“ des Aktionsplans zur Aufgabe und kann u.a. zusätzliche Maßnahmen prüfen und auswählen sowie die Umsetzung der o.a. Maßnahmen (Themen) koordinieren.

Österreichische Position:

Der Aktionsplan 2016-2020 ist eine logische Fortsetzung der bisherigen Aktionspläne der Kommission und spiegelt deren politische Schwerpunktsetzung im Bereich von E-Government wider. Der Aktionsplan als solcher kann – insbesondere in Bezug auf seine Zielsetzungen und Grundsätze - begrüßt werden.

X. Audiovisuelles

Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (18-Monatsprogramm des Rates, Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Die derzeit geltende Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU (AVMD-RL) beinhaltet Regelungen zum Fernsehen und zu audiovisuellen (AV) Abrufmedien und ist damit das zentrale Harmonisierungsinstrument für den AV-Binnenmarkt. Mit der AVMD-RL wird das Binnenmarktprinzip für den Sektor der AV-Dienstleistungen umgesetzt, Anbieter der AV-Mediendienste unterliegen grundsätzlich den Anforderungen des Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen sind („Sendestaat“). Diese Richtlinie wird nun in einigen Teilbereichen umfassend überarbeitet, wobei als wichtige Themenstellungen unter anderem das Herkunftslandprinzip, die Angleichung der linearen bzw. nicht-linearen Dienste, Regulierung der Werbung bzw. der Jugendschutz zu nennen sind. Die kommende Präsidentschaft wird sich intensiv auf Ratsarbeitsgruppen-Ebene der Revision der AVMD-RL widmen (mind. 11

Sitzungen sind geplant) und hat als Ziel die Erreichung einer Allgemeinen Ausrichtung.

Aktueller Stand:

Im Mai 2016 legte Kommission ihren Vorschlag für eine Revision der AVMD-RL vor. Dazu fanden unter der niederländischen Präsidentschaft erste Diskussionen auf technischer und politischer Ebene statt. Unter slowakischer Präsidentschaft wurden die Arbeiten intensiv weitergeführt und diese mündeten Ende November in die Vorlage eines Fortschrittsberichts beim Rat.

Der Kommissionsentwurf sieht die Beibehaltung des „Sendestaat-Prinzips“ und die gleichzeitige Vereinfachung der Regelungen betr. die Frage der Mitgliedstaaten-Zuständigkeit, die grundsätzliche Beibehaltung der Mindestharmonisierung, die Stärkung der Erfordernisse der Unabhängigkeit der Regulatoren und Stärkung der „European Regulators Group for Audiovisual Media Services“ (ERGA) durch Übertragung von mehr Aufgabenbereichen vor. Wichtigster Punkt des Entwurfs bezüglich des künftigen Anwendungsbereichs ist die Erweiterung von Regelungen auf sog. Videoplattformen, das sind solche Anbieter, die dritten Personen ermöglichen, deren Inhalte auf organisierten Internetplattformen zu vertreiben (wie z.B. Youtube). Während die Kommission (nur) eine Ausdehnung der Regelungen zur Bekämpfung von Hass und zur Förderung von Jugendschutz vorschlägt, hinterfragen eine Reihe von Mitgliedstaaten, warum diese Plattformen nicht auch anderen Regelungen der AVMD-RL – wie z.B. über Werbung – unterworfen werden sollen. Es gehe um die Forderung nach Wettbewerbsgleichheit mit den großen Internetplattformen (Google, Youtube, Facebook). Die Kommission schlägt weiters mehr Flexibilität bei der Produktplatzierung, beim Sponsoring und bei den Werbezeiten vor, aber dadurch scheint die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Formen (Produktplatzierung, Sponsoring) zu verschwimmen. Die Kommission schlägt weiters vor, dass – ähnlich wie für das Fernsehen – eine verpflichtende Mindestquote (20%) zugunsten europäischer Inhalte für Anbieter von Abrufdiensten (VoD) vorgesehen werden sollen. Den Mitgliedstaaten wird zudem die Option eingeräumt, diese Dienste zu verpflichten und in einen nationalen Fonds zugunsten europäischer Inhalte einzuzahlen (Niederlassung). Mitgliedstaaten können aber auch auf Grundlage der Umsätze, die mit in ihrem Gebiet erbrachten oder auf ihr Gebiet ausgerichteten Abrufdiensten erzielt werden, Abgaben erheben, die ebenfalls in

diesen Fonds eingezahlt werden. Für praktisch alle Mitgliedstaaten ist auch der Zugang zu Inhalten und die Frage der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung ein besonderes Anliegen, das in der AVMD-RL umfassend geregelt werden sollte.

Österreichische Position:

Österreich hat immer auf eine rasche Vorlage der Revision der AVMD-RL gedrängt, um eine zukunftssichere Mediengesetzgebung zu erreichen. Die erste Durchsicht im Rat zeigte auf, dass weitere intensive Diskussionen sowie Nachschärfung und Klärung des Kommissionsvorschlags notwendig sind, vor allem in zentralen Fragen wie etwa die Erreichung des Ziels fairer gleicher Wettbewerbsbedingungen („level playing field) im Bereich der Inhalteanbieter wie auch der unterschiedlichen Plattformen für AV-Angebote (Werberegelungen gelten für die Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten nicht), das Verhältnis zwischen staatlicher Regulierung und Ko-regulierung, die vielen neuen Befugnisse der eigens eingerichteten ERGA oder etwa auch die Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Formen kommerzieller Kommunikation. Es stellt sich auch die Frage, ob durch den Vorschlag wirklich gleiche Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Inhalteanbieter eingeräumt werden. Österreich bringt sich sehr aktiv und mit eigenen Textvorschlägen auf Ebene der ExpertInnen ein. Die slowakische Präsidentschaft hat gemeinsam mit der folgenden Präsidentschaft einen „Kompromisstext“ vorgelegt, der Gegenstand der weiteren Diskussionen sein soll. Dieser Vorschlag nimmt einige Änderungsvorschläge Österreichs nahezu wörtlich auf, birgt aber nach wie vor etliche zentrale Fragestellungen wie etwa jene des Anwendungsbereichs in sich. Hier scheint der Entwurf den österreichischen Forderungen teilweise entgegenzukommen, wenn es nämlich um die Ausdehnung der Werberegelungen auf Videoplattformen geht.

XI. Kultur

Halbzeitüberprüfung des EU-Programms „Creative Europe“ 2014-2020

(18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

„Creative Europe“ ist das EU-Programm zur Förderung des Kultur- und Kreativsektors in Europa, das in den Jahren 2014-2020 mit insgesamt 1,5 Milliarden Euro dotiert ist. In dem Programm wurden die klassischen Förderschienen „Kultur“ und „MEDIA“ zusammengeführt und ein neuer Kreditgarantiefonds eingerichtet, der allerdings erst seit Ende 2016 operativ ist. Die Europäische Kommission führt seit dem Frühjahr 2016 die Halbzeitevaluierung des Programms durch. Untersucht werden die einzelnen Maßnahmen anhand von qualitativen und quantitativen Indikatoren, deren Konnex zu den politischen Prioritäten der Kommission (z.B. Strategie zum Digitalen Binnenmarkt) sowie der europäische Mehrwert von ausgewählten Projekten.

Aktueller Stand:

2016 wurden Interviews mit Projektträgern und nationalen Beratungsstellen geführt und Ausschreibungsergebnisse der ersten drei Programmjahre analysiert. Die Europäische Kommission wird Ende Jänner 2017 eine dreimonatige, öffentliche Konsultation starten. Das Europäische Parlament soll seine Stellungnahme im März 2017 beschließen. Beide Präsidenschaften wollen sich mit dem Dossier befassen, es ist allerdings noch unbekannt in welcher Form (Information oder Debatte im Rat). Der Kommissionsbericht soll Ende 2017 vorgelegt werden und bereits Hinweise auf das Nachfolgeprogramm enthalten.

Österreichische Position:

Das Bundeskanzleramt führt laufend Gespräche mit österreichischen Projektträgern und Interessensvertretungen zur Umsetzung des Creative Europe Programms. Kritisch bewertet wird die starke ökonomische Ausrichtung der Kulturförderschiene, die zu einer drastischen Budgetverschiebung zugunsten großer, kommerzieller Projekte geführt hat. Österreich setzt sich daher für spezifische Förderkriterien und

ein gesondertes Budget für kleine, gemeinnützige Kulturprojekte ein. Auch bei „MEDIA“ wird in einigen Förderschienen zunehmend eine kommerzielle Ausrichtung der audiovisuellen Werke verlangt, was eine geringere Erfolgsquote für österreichische Projekte zur Folge hat. Der neue Garantiefonds wird als eine gute Ergänzung der Fördermaßnahmen betrachtet, wobei er insbesondere für innovative start-ups und Projekte in den Bereichen Film, Medienkunst, Design und Mode von Relevanz sein wird. Folglich wird die Bewerbung der Austria Wirtschaftsservice GmbH beim Europäischen Investitionsfonds unterstützt, um dieses Instrument 2017 in Österreich implementieren zu können.

Europäisches Jahr des Kulturerbes 2018 (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die Europäische Kommission legte am 30. August 2016 den Vorschlag zum Europäischen Jahr des Kulturerbes 2018 vor. Ziel des Themenjahrs ist es, die Rolle des Kulturerbes für die Gesellschaft und Wirtschaft aufzuzeigen und damit auch die Bedeutung von dessen Erhalt, Schutz und Zugänglichkeit hervorzuheben. Gleichzeitig steht der Sektor vor zahlreichen Herausforderungen, beispielsweise Digitalisierung, Finanzierung, Erreichen von jüngerem Publikum, Umweltbelastung, illegaler Handel mit Kulturgütern etc. Veranstaltungen und Initiativen in ganz Europa sowie eine europaweite Infokampagne sollen auf das Themenjahr aufmerksam machen und möglichst viele Bürgerinnen und Bürger erreichen.

Aktueller Stand:

Seit Dezember 2016 laufen die Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament. In inhaltlicher Hinsicht scheint es wenige strittige Punkte zu geben. Knackpunkt wird die Budgetfrage, zumal die Europäische Kommission kein EU-Sonderbudget für Projekte vorgesehen hat. Dies wird vom Europäischen Parlament und vielen Mitgliedstaaten wie Österreich kritisiert. Die Beschlussfassung soll im Frühjahr 2017 erfolgen.

Österreichische Position:

Österreich hat die Initiative von Beginn an unterstützt und setzt sich für eine rasche Einigung mit dem Europäischen Parlament ein, damit die Vorbereitungen anlaufen können. Hinsichtlich der nationalen Umsetzung wird das Bundeskanzleramt im ersten Quartal 2017 eine Arbeitsgruppe einrichten. Das Themenjahr wird auch im Fokus der österreichischen Ratspräsidentschaft 2018 stehen.

Teilnahme von EFTA/EWR-Staaten an der Europäischen Kulturhauptstadt (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die Europäische Kommission schlug am 17. Juni 2016 eine Revision des Beschlusses zur Europäischen Kulturhauptstadt vor, um die Beteiligung von EFTA/EWR-Staaten zu ermöglichen. Norwegen, Island, und Lichtenstein könnten sich dadurch gemeinsam mit den EU-Beitrittskandidaten bei der Ausschreibung für die Kulturhauptstädte 2024, 2028, 2030 und 2033 bewerben. Derzeit nicht Gegenstand der Revision ist die britische Kulturhauptstadt 2023, auch wenn ein baldiger Rücktritt aufgrund von Brexit wahrscheinlich zu sein scheint.

Aktueller Stand:

Der Rat legte am 22. November 2016 seine Position fest. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament sollen Anfang 2017 aufgenommen werden.

Österreichische Position:

Die Erweiterung der Initiative auf EFTA/EWR-Staaten wird begrüßt, da diese Länder auch am EU-Kulturprogramm partizipieren. Zudem fällt das erste Teilnahmejahr 2024 mit der österreichischen und der estnischen Kulturhauptstadt zusammen. Das Bundeskanzleramt startete im September 2016 eine mehrteilige Veranstaltungsreihe für die interessierten Städte. Die Ausschreibung soll im Juni 2017 veröffentlicht werden und rund eineinhalb Jahre laufen. Am 9. Juni 2017 findet auch eine öffentliche Veranstaltung im Haus der Europäischen Union in Wien statt.

Import von Kulturgütern in die EU (Arbeitsprogramm der Kommission)Ziel:

Der illegale Handel mit Antiquitäten und archäologischen Kulturgütern hat sich in den vergangenen Jahren zu einer bedeutsamen Finanzierungsquelle terroristischer Organisationen entwickelt. EU-Einfuhrkontrollen stützen sich derzeit auf zwei Verordnungen, die Handelsbeschränkungen für illegal aus dem Irak und Syrien verbrachte Kulturgüter vorsehen. Ihre Wirkung ist allerdings begrenzt, weil für den Zoll ein hohes Beweismaß zur Feststellung des Warenursprungs gilt. In ihrem Aktionsplan gegen die Terrorismusfinanzierung vom Februar 2016 hat die Europäische Kommission daher auch Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern vorgesehen. Unter anderem wird die Einführung eines Zertifizierungssystems für die Einfuhr von Kulturgütern in die EU in Kombination mit Leitlinien für Käufergruppen wie Museen und Kunsthändlern geprüft.

Aktueller Stand:

Gemäß ihrem Arbeitsprogramm 2017 wird die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung voraussichtlich Mitte 2017 vorlegen. Zur Vorbereitung der Folgenabschätzung wurde 2016 eine Studie durchgeführt, deren Ergebnisse noch nicht veröffentlicht sind. Des Weiteren läuft eine Online-Konsultation bis zum 23. Jänner 2017.

Österreichische Position:

Durch das Vorhaben soll ein gemeinsames Einfuhrregime für Kulturgüter in die EU geschaffen werden. Österreich besitzt bereits durch das Kulturgüterrückgabegesetz eine Bestimmung, die die Einfuhr von Kulturgütern nach Österreich untersagt, wenn diese illegal aus ihrem Herkunftsstaat ausgeführt wurden. Ein Rechtsinstrument, das diesen Gedanken auf die Einfuhr in die EU erweitert, ist daher grundsätzlich positiv zu beurteilen, weil es einen einheitlichen europäischen Standard schaffen kann und den Prinzipien der UNESCO-Konvention von 1970 entspricht. ICOM (International Council of Museums) Österreich und das Bundeskanzleramt haben 2015 die mehrteilige Diskussionsreihe „Palmyra Gespräche“ lanciert, um auf die Zerstörung und den Diebstahl von Kulturgütern in Syrien, Irak, Libyen usw. aufmerksam zu

machen. In diesem Rahmen findet am 2. März 2017 die Veranstaltung "Im Kampf gegen den illegalen Kulturguthandel" im Kunsthistorischen Museum statt.

Internationale Kulturbeziehungen der EU (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Das Schwerpunktthema der maltesischen Präsidentschaft ist die neue EU-Strategie für internationale Kulturbeziehungen. Dazu sind eine Fachkonferenz und ein Treffen der GeneraldirektorInnen vom 8. bis 10. März 2017 in Malta sowie die Annahme von Ratsschlussfolgerungen am 23. Mai 2017 geplant. Ziel ist die Aufwertung der kulturellen Zusammenarbeit mit Drittländern auf Basis von Leitprinzipien wie Achtung der Menschenrechte, Stärkung der kulturellen Vielfalt, Schutz des kulturellen Erbes sowie Förderung des gegenseitigen Verständnisses. Kultur soll im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit als Antriebskraft für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung positioniert werden. Hier gilt es insbesondere die Partnerländer bei der Bildung eigener, nachhaltiger Kapazitäten zu unterstützen.

Aktueller Stand:

Ausgehend von der Mitteilung zu internationalen Kulturbeziehungen von der Hohen Vertreterin Mogherini und der Europäischen Kommission vom Juni 2016 fand eine Ministerdebatte am 22. November 2016 statt. Während es zu den Schwerpunkten der künftigen EU-Strategie einen breiten Konsens gab, wurden hinsichtlich erster Maßnahmen unterschiedliche Vorstellungen der Mitgliedstaaten deutlich. Der maltesische Vorsitz wird die Diskussionen fortführen und Ratsschlussfolgerungen vorbereiten. Parallel dazu soll auch das Europäische Parlament im Juni 2017 eine Stellungnahme verabschieden.

Österreichische Position:

Die Kommissionsvorschläge für ein neues, auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen basierendes Modell der internationalen kulturellen Zusammenarbeit werden begrüßt. Besondere Bedeutung wird der Kooperation mit lokalen Partnern vor Ort von der Entwicklungsphase bis hin zur Umsetzung gemeinsamer Projekte beigemessen. Es sollte ebenfalls eine enge Zusammenarbeit mit der UNESCO sowie mit dem EU-Netzwerk der Kulturinstitute (EUNIC) angestrebt werden.

Zugang zu Kultur über digitale Medien (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Digitale Technologien haben die Kreation, Verbreitung, Vermittlung und Vermarktung kultureller Angebote bereits grundlegend transformiert. Die damit verbundenen Herausforderungen für Kulturschaffende, Kultureinrichtungen und Kulturpolitik werden seit rund zwei Jahren von einer EU-Expertengruppe untersucht. Im Frühjahr 2017 soll ein Handbuch mit Empfehlungen und beispielhaften Initiativen vorgelegt werden. Die estnische Präsidentschaft plant eine Fachkonferenz zu diesem Thema sowie die Annahme von Schlussfolgerungen im Rat am 21. November 2017.

Aktueller Stand:

Die Empfehlungen der EU-Expertengruppe sollen im ersten Halbjahr 2017 diskutiert werden und in die Ratsschlussfolgerungen einfließen.

Österreichische Position:

Die Förderung des Zugangs zu Kultur im digitalen Zeitalter ist als Schwerpunkt im EU-Arbeitsplan für Kultur 2015-2018 verankert. Folglich wird das Vorhaben des estnischen Vorsitzes, das Thema auf die politische Agenda zu setzen, begrüßt. Für Österreich stehen die breite kulturelle Partizipation und die gerechte Entlohnung des kreativen Schaffens gleichermaßen im Vordergrund. Der Austausch in der EU-Expertengruppe hat aufgezeigt, dass zur Publikumsentwicklung und -beteiligung viele interessante Projekte (Apps, interaktive Spiele, Streaming-Dienste etc.) umgesetzt werden, aber noch kaum prozesshafte Begleitung stattfindet. Das Bundeskanzleramt wird den Good Practice Bericht der EU-Expertengruppe breit zur Verteilung bringen und ausführlich über deren Empfehlungen informieren.

XII. Förderung der Gleichbehandlung

(18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die drei Vorsitze werden weiterhin die Gleichbehandlung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und die wirtschaftliche Unabhängigkeit fördern. [...]

Die Vorsitze werden auch die Rolle einer inklusiven hochwertigen Bildung für alle, mit der die gesellschaftliche Gleichstellung, die soziale Inklusion, die Bürgerschaft und gemeinsame europäische Werte gefördert werden, in den Mittelpunkt stellen.

Österreichische Position:

Österreich unterstützt sämtliche Maßnahmen die zur Gleichbehandlung der Geschlechter beitragen.

Seit 2013 wird die Bundesverwaltung über Zielvorgaben gesteuert. Durch die Festlegung der Wirkungsziele wird transparent, welche Ziele von den Ministerien und Obersten Organen verfolgt werden. Als zentralen Schwerpunkt der österreichischen Bundesregierung berücksichtigen die Wirkungsziele insbesondere die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Dadurch sollen die unterschiedlichen Auswirkungen von staatlichen Aktivitäten auf Frauen und Männer besser dargestellt, analysiert und gesteuert werden.

Im nationalen und internationalen Kontext ist anzumerken, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern als herausfordernde horizontale Materie nur unzureichend durch Bestrebungen einzelner Mitgliedstaaten oder im nationalen Kontext einzelner haushaltsleitender Organe verfolgt und erreicht werden kann.

Die nationale Koordinierung der Gleichstellung, unter Federführung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Bundeskanzleramt, bündelt für dieses anspruchsvolle Ziel das Engagement und das Know-how der österreichischen Bundesressorts unter Berücksichtigung zentraler internationaler und europäischer Aktivitäten und Strategien.

Um die Zusammenhänge und Synergien der Querschnittsmaterie Gleichstellung sicht- und nutzbar zu machen, wurden gemeinsam spezifische Themencluster (z.B. »Schutz vor Gewalt«, »Arbeitsmarkt und Bildung« etc.) definiert. Über aussagekräftige Metaindikatoren in den Themencluster wird zukünftig auch der Fortschritt der tatsächlichen Gleichstellung im Bericht zur Wirkungsorientierung regelmäßig überprüfbar und transparent gemacht.

Ein Aspekt, dem bisher in der Wirkungsorientierung bzw. in der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männer auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist die räumliche Dimension.

Viele Interventionen der öffentlichen Hand wirken direkt oder indirekt auf die räumliche Entwicklung, die Funktionalität eines Gebietes und auf Zugänglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern zu Arbeit, Wohnen, Bildung, Innovation, etc. In dem durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Bundeskanzleramt derzeit in Entwicklung befindlichen Gender- und Diversitätsatlas werden diesbezügliche Daten auf regionaler Basis online visualisiert. Dies bietet die Möglichkeit, Diversität zielgruppenspezifisch sichtbar zu machen.

Ziel ist es, Daten zur Verfügung zu stellen, die es den österreichischen Bundesministerien ermöglichen, regionale Ausprägungen und Wirkungen von Maßnahmen einzuschätzen und gegebenenfalls korrigierend einzugreifen. Des Weiteren stellt der Atlas auch regionale Daten für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bereit, die zeigen, welche Herausforderungen im gesellschaftlichen Wandel eventuell bereits gezielt aufgegriffen wurden bzw. welche spezifische Herausforderungen rasch angegangen werden müssen.